



Reglement für ELTERNRAT HITTNAU

Grundlage

Die Schule Hittnau gewährleistet die Mitwirkung der Eltern gemäss §55 des Volksschulgesetzes durch die Bildung von Elternräten. Die Elternräte sind politisch und konfessionell neutral.

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Eltern, die Klassendelegierten, die Elternräte und die Lehrkräfte der Schule Hittnau.

Unter dem Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten erfasst.

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Ziele

Die Elternräte haben den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Schule sowie mit anderen am Schulalltag beteiligten Personen zum Ziel.

Die Elternräte nehmen Elternanliegen auf und vertreten sie gegenüber der Schule. Die Elternräte nehmen sich auch der Schulanliegen gegenüber den Eltern an.

Eltern und Schule tragen gemeinsam die Verantwortung für eine offene, partnerschaftliche Zusammenarbeit und für ein gesundes Schulklima.

Organisation

In der Schulgemeinde Hittnau werden zwei Elternräte gebildet. Der eine umfasst die Kindergärten bis und mit der dritten Klasse, der andere die vierte Klasse bis und mit der dritten Oberstufe. Beide Elternräte sind einander gleichgestellt und werden durch je einen Vorstand geleitet. Der Dachvorstand verbindet die beiden Elternräte.

Die Organisation wird separat in einem Organigramm dargestellt.

Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Klasseneltern

- 1.1 Die Klasseneltern bringen Anliegen ein und wirken bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten mit.
- 1.2 Die Klasseneltern wählen zwei Klassendelegierte für den Elternrat.
Das Wahlreglement ist im Anhang beigefügt. Es ist Bestandteil des vorliegenden Reglements.

2 Die Klassendelegierten

- 2.1 Die Klassendelegierten sind Ansprechpersonen für Klasseneltern und Lehrpersonen.
- 2.2 Die Klassendelegierten nehmen Anliegen auf und besprechen sie mit der Klassenlehrperson, sofern es sich nicht um Einzelinteressen handelt.
- 2.3 An den Sitzungen des Elternrates nimmt mindestens ein Klassendelegierter pro Klasse teil und bringt Anliegen aus der Klasse ein.
- 2.4 Die Delegierten verfügen bei Abstimmungen über je eine Stimme.
- 2.5 Die Amtszeit der Klassendelegierten wird auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

3 Der Elternrat

- 3.1 Die Klassendelegierten bilden gemeinsam den Elternrat.
- 3.2 Der Elternrat behandelt Anträge der Klassendelegierten und aus den Vorständen.
- 3.3 Der Elternrat regt Projekte und Arbeitsgruppen im Rahmen des Jahresprogramms an und greift im Austausch mit der Lehrerschaft aktuelle Themen auf.
- 3.4 Der Elternrat hat die Möglichkeit an Schulinformationsveranstaltungen seine Anliegen einzubringen.
- 3.5 Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester.
- 3.6 Der Elternrat wählt jährlich seinen Vorstand, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 3.7 An Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches der Schulleitung, Schulpflege und Schulverwaltung in elektronischer Form zugestellt wird.
- 3.8 Klassendelegierte, die an einer einberufenen Versammlung nicht teilnehmen können, werden nicht vertreten.

4 **Der Vorstand**

- 4.1 Der Vorstand des Elternrats besteht aus mindestens drei gewählten Elterndelegierten und zwei Lehrervertretungen aus je einer Stufe.
Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Ablösung im Amt und sorgen für eine geordnete Übergabe ihres Ressorts.

In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmandat um max. 2 Jahre verlängert werden, auch wenn die Person nicht mehr Klassendelegierter ist. Ein solches Vorstandsmitglied bleibt gleichzeitig Mitglied des Elternrates.

Sollten sich bei einer Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes nicht genügend Eltern-delegierte zur Verfügung stellen, so darf der Vorstand für ein Jahr auch von nur zwei Vorstandsmitgliedern geführt werden. Die Mandate sind gegebenenfalls neu zu konstituieren.
- 4.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es gilt zumindest das Präsidium, die Finanzverwaltung und das Aktuariat zu bestimmen.
- 4.3 Lehrervertretungen werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen in beratender Funktion teil und haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Der Vorstand behandelt Anliegen und Anträge aus der Schule, welche der Elternrat, Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulpflege vorgebracht haben.
- 4.5 Der Vorstand organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrats.
- 4.6 Der Vorstand genehmigt Projekte und setzt Projektgruppen ein.
Er informiert die Schule über die Aktivitäten des Elternrats.
- 4.7 Der Vorstand erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten.
- 4.8 Der Vorstand ist für die Finanzen gemäss Abschnitt 7 verantwortlich.
- 4.9. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf oder mindestens zweimal pro Schuljahr.
- 4.10 Falls an den Sitzungen Beschlüsse gefasst werden, wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches der Schulleitung, Schulpflege und Schulverwaltung in elektronischer Form zugestellt wird.

5 **Dachvorstand**

- 5.1 Die Vorstände der beiden Elternräte organisieren sich in einem Dachvorstand.
- 5.2 Der Dachvorstand besteht aus mindestens je zwei Mitgliedern (Eltern) der beiden Vorstände sowie der Schulleitung und einer Vertretung der Schulpflege.
- 5.3 Der Dachvorstand wird von einem Vorstandsmitglied der beiden Elternräte geleitet.

Der Dachvorstand trifft sich nach Bedarf oder mindestens einmal pro Schuljahr.

An Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches allen Vorstandsmitgliedern, den Lehrervertretungen, der Schulleitung, Schulpflege und Schulverwaltung in elektronischer Form zugestellt wird.

- 5.4 Der Dachvorstand koordiniert die Tätigkeit der beiden Elternräte und organisiert gemeinsame Projekte.
- 5.5 Der Dachvorstand sorgt für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Elternräte nach aussen.
- 5.6 Der Dachvorstand behandelt Anträge und Anliegen aus den Vorständen sowie der Schulleitung und Schulpflege.

6 Abgrenzung und Pflichten

- 6.1 Der Elternrat hat weder Aufsichts- noch Kontrollfunktion.
- 6.2 Der Elternrat beurteilt weder Lehrpersonen noch deren Unterrichtsmethoden oder Unterrichtsinhalte.
- 6.3 Für den gesamten Personalbereich, insbesondere Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden, sind die Schulleitung sowie die Schulpflege zuständig.
- 6.4 Der Elternrat hat kein Mitspracherecht in schulischen Bereichen oder bei Klassenzuteilungen und Stundenplangestaltung.
- 6.5 Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule sind nicht Aufgabe des Elternrats.
- 6.6 Delegierte, die Einzelinteressen vertreten oder Ziele der Elternmitwirkung missachten, werden vom Vorstand kontaktiert und aufgeklärt, nötigenfalls werden geeignete Massnahmen eingeleitet.

Ein Mitglied des Elternrats kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: mehrfaches Stören des Elternrats, Obstruktion gegenüber Anliegen des Elternrats, unkooperatives Verhalten.

Die Delegierten fällen den Ausschlussentscheid. Dieser kann bei der Schulpflege angefochten werden.
- 6.7 Der Vorstand und die Delegierten unterstehen der Schweigepflicht. Es gelten die Grundsätze des Datenschutzes. Informationen bezüglich Kinder, Mitarbeitenden und Eltern sind vertraulich zu behandeln.

7 Infrastruktur und Finanzen

- 7.1 Die Klassendelegierten arbeiten ehrenamtlich.

Für die Vorstandsmitglieder wird eine jährliche Pauschale von Total Fr. 1200.- festgelegt:
Präsident (2x) - Fr. 300.00 / Kassier (1x) - 200.- / Aktuar (2x) - Fr. 150.00 / Beisitzer (1x) - Fr. 100.00
- 7.2 Für die Elternmitwirkung wird jährlich ein Betrag von Fr. 2000.00 im Schulbudget vorgesehen, welcher projektbezogen einzusetzen ist.

Der Betrag kann für jeweils ein Jahr erhöht werden, sofern der Vorstand des Elternrats beim Ressortvorsteher Finanzen resp. der Schulleitung fristgerecht auf die Budgetphase einen detaillierten Antrag einreicht.

- 7.3 Der Vorstand kann beim Ressortvorsteher Finanzen, resp. bei der Schulleitung zusätzliche Mittel für Veranstaltungen und Projekte beantragen.
- 7.4 Die Schule Hittnau stellt dem Elternrat Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- 7.5 Kopien und Briefversände im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrates werden von der Schule Hittnau übernommen.
Der Elternrat kann die Informationskanäle der Schule nutzen.
- 7.6 Die Schulverwaltung archiviert die Sitzungsprotokolle.

8 Wahlmodalitäten

Wahlen und Beschlussfassungen des Elternrates und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt.

9 Inkraftsetzung

- 9.1 Das vorliegende Reglement, festgesetzt durch Beschluss der Schulpflege vom 28. November 2016, ersetzt das entsprechende Reglement vom 30.09.2013.
Es wird per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 9.2 Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung durch die Elternräte und die Schulleitung. Sie werden durch Beschluss der Schulpflege in Kraft gesetzt.
Das Reglement wird regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre, überprüft und nötigenfalls angepasst.

Hittnau, 28. November 2016

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Präsident:



Armin Huber

Schulverwaltung:



Christoph Boog